

Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe

Antrag

(Der Vordruck für den Antrag ist nur auszufüllen, wenn der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht zu Protokoll gegeben wird.)

Ich beantrage, mir in der Rechtssache

wegen

die Verfahrenshilfe im vollen Umfang für folgende Begünstigungen*) zu bewilligen (siehe Gesetzestext auf der letzten Seite dieses Formblattes):

Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe

Ich erkläre, dass die nachstehenden Angaben wahr und vollständig sind, und nehme zur Kenntnis, dass im Fall der Erschleichung der Verfahrenshilfe durch unwahre oder unvollständige Angaben

1. die einstweilen gestundeten Beträge ebenso wie die Kosten der Vertretung durch einen Rechtsanwalt nachzuzahlen sind;
2. eine Mutwillensstrafe bis 2.900 Euro verhängt werden kann;
3. ein Betrag in der doppelten Höhe der Gerichtsgebühren zu zahlen ist;
4. strafrechtliche Folgen eintreten können;
5. eine zivilrechtliche Haftung für alle verursachten Schäden eintritt.

I. Angaben über die Person

1. Vor- und Familienname
2. Anschrift
3. Geburtstag und -ort
4. Ledig – verheiratet – verwitwet – geschieden*)
5. Beruf oder Beschäftigung
6. Staatsangehörigkeit

II. Wohnverhältnisse

1. Ich bewohne

folgende Wohnräume:

2. Ich habe für die Benützung der Wohnung monatlich Euro zu zahlen und schließe als Beleg bei:

III. Einkommen

Ich habe folgendes Einkommen:

1. als unselbständig Erwerbstätiger beim Arbeitgeber (Name und Anschrift):

ein monatliches – wöchentliches – tägliches*) Einkommen, einschließlich aller Zulagen und Beihilfen, nach Abzug der öffentlich-rechtlichen Abgaben und Beiträge, ohne Abzug der Schulden von Euro;

2. als selbständig Erwerbstätiger ein jährliches Reineinkommen von Euro;

3. als Pensionist – Rentner – Fürsorgeempfänger*) monatlich Euro;
auszahlende Stelle:

4. sonstiges in den vorstehenden Punkten nicht aufgezähltes Einkommen, wie z. B. Leibrente, Ausgedinge, Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung oder Untervermietung (Unterhaltsansprüche siehe Abschnitt VI) von Euro.

Als Einkommensnachweis ist beigegeben (Lohn-, Gehaltsbestätigung, Einkommensbescheid, Abschrift der Einkommenssteuererklärung, Empfangsabschnitt):

IV. Vermögen

Ich habe folgendes Vermögen:

1. Liegenschaften (Art und Ort des Grundstücks – Hauses – Wohnungseigentums*):

eingetragen im Grundbuch der Katastralgemeinde
unter der Einlagezahl

Letzter steuerlicher Einheitswert (Angabe des Finanzamts und des Aktenzeichens):

Höhe des Jahresertrags: Euro

2. Unternehmen (Art, Ort, Name oder Firma):

Letzter steuerlicher Einheitswert (Angabe des Finanzamts und des Aktenzeichens):

3. Bargeld in der Höhe von Euro

4. Einlagebücher

Sparkasse – Bank*):

Nummer des Einlagebuchs:

Höhe der Einlage: Euro

5. Sparkassen- oder Bankkonto

Sparkasse – Bank*)

Nummer des Kontos:

Derzeitiger Stand: Euro

6. Wertpapiere

Art:

Anzahl:

Nennbetrag – Kurswert*): Euro

7. Bausparvertrag

Anstalt:

Nummer des Vertrages:

Vertragssumme: Euro

Angesparter Betrag: Euro

8. Lebensversicherungen

Anstalt:

Art:

Nummer des Versicherungsscheins:

Versicherungssumme: Euro

Name des Berechtigten:

9. Rechtsschutzversicherung

Anstalt:

Gegenstand:

Nummer des Versicherungsscheins:

Versicherungssumme: Euro

10. Forderungen (Unterhaltsforderungen siehe Abschnitt VI)

Name und Anschrift des Schuldners:

Höhe der Forderung: Euro

11. Sonstige Vermögensgegenstände

a) Gewerbe-, Pacht-, Urheber-, Patent-, Gesellschaftsrechte und ähnliches:

b) Kraftfahrzeug (Marke, Type, Baujahr):

Motorboot („ „ „):

Segelboot („ „ „):

Wohnwagen („ „ „):

c) Sonstige Sachen von größerem Wert, wie Schmuck, Kunstgegenstände, Sammlungen:

V. Schulden

(Unterhaltsschulden siehe Abschnitt VI)

Art (z. B. Ratenverpflichtungen, Darlehensschuld):

Name und Anschrift des Gläubigers:

Höhe der Schuld: Euro

VI. Unterhaltsansprüche und -pflichten

1. Ich habe an (Name und Anschrift des Unterhaltsschuldners)

einen Unterhaltsanspruch – falls in Geld bestehend, in der Höhe von Euro

2. Ich habe gegenüber folgenden Personen Unterhaltspflichten:

gegenüber:	Name und Anschrift des Unterhaltsgläubigers	falls in Geld zu zahlen, in der Höhe von Euro
Ehefrau (Ehemann)		
früheren Ehefrau aus einer geschiedenen, aufgehobenen oder für nichtig erklärten Ehe		
ehelichen Kindern (Name und Alter)		
unehelichen Kindern (Name und Alter)		
sonstigen Personen		

Als Nachweis der Unterhaltspflicht ist beigeschlossen (z. B. Gerichtsurteil, Vergleich):

....., den

.....
Unterschrift

Zur Nachricht

§ 63 ZPO. (1) Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruches bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruches geltend machen würde.

(2) Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

(3) Die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe gelten auch für den Nebenintervenienten.

§ 64 ZPO. (1) Die Verfahrenshilfe kann für einen bestimmten Rechtsstreit und ein spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Rechtsstreits eingeleitetes Vollstreckungsverfahren die folgenden Begünstigungen umfassen:

1. die einstweilige Befreiung von der Entrichtung

- a) der Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren;
- b) der Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes;
- c) der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer;
- d) der Kosten der notwendigen Verlautbarungen;
- e) der Kosten eines Kurators, die die Partei nach § 10 ZPO zu bestreiten hätte;
- f) der notwendigen Barauslagen, die von dem vom Gericht bestellten gesetzlichen Vertreter oder von dem der Partei beigegebenen Rechtsanwalt oder Vertreter gemacht worden sind; die unter den Buchstaben b bis e und die unter diesem Buchstaben genannten Kosten, Gebühren und Auslagen werden vorläufig aus Amtsgeldern berichtigt;

2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten;

3. sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich geboten ist oder es nach der Lage des Falles erforderlich erscheint, die vorläufig unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwalts; dieser bedarf keiner Prozessvollmacht, jedoch der Zustimmung der Partei zu einem Anerkenntnis, einem Verzicht oder der Schließung eines Vergleiches; § 31 Abs. 2 und 4 ZPO sind sinngemäß anzuwenden;

4. sofern in einer Rechtssache, in der die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich nicht geboten ist und der Partei auch ein Rechtsanwalt nicht beigegeben wird, die Klage bei einem Gericht außerhalb des Bezirksgerichtssprengels angebracht werden soll, in dem die Partei ihren Aufenthalt hat, das Recht, die Klage gemeinsam mit dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beim Bezirksgericht ihres Aufenthalts zu Protokoll zu erklären und zu begehren, dass dieses Protokoll dem Prozessgericht übersendet, und dass von diesem für die Partei zur unentgeltlichen Wahrung ihrer Rechte bei der mündlichen Verhandlung ein Gerichtsbediensteter oder ein Rechtspraktikant als ihr Vertreter bestellt werde; deren Auswahl obliegt dem Vorsteher des Gerichtes.

(2) Bei Bewilligung der Verfahrenshilfe ist auszusprechen, welche der im Abs. 1 aufgezählten Begünstigungen und welche zur Gänze oder zum Teil gewährt werden. Die Begünstigung nach Abs. 1 Z 3 darf nur in vollem Ausmaß gewährt werden.

(3) Soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, treten die Befreiungen und Rechte nach Abs. 1 mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind. Die Befreiungen nach Abs. 1 Z 1 Buchstabe b bis e können wirksam noch bis zur Entrichtung dieser Kosten und Gebühren beantragt werden.